



Statuten LNZ

Gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 24. September 2018

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND GRUNDSÄTZE

1.1 Name

Der Verein «Limmat Nixen Zürich» (LNZ) wurde am 24. August 1998 aus dem SVL Zürich, Sparte Synchronschwimmen, gegründet und ist politisch und konfessionell unabhängig. Er ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die in den Statuten aufgeführten Bezeichnungen gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.

1.2 Sitz

Sitz der LNZ ist Zürich.

1.3 Zugehörigkeit

Die LNZ sind Mitglied von Swiss Swimming (SSCHV) und des Regionalverbandes Zentralschweiz-Ost (RZO) und damit den Statuten und Wettkampfbestimmungen dieser Verbände unterstellt.

Sie sind im weiteren Mitglied der Interessengemeinschaft Städtzürcherischer Schwimmsportler (IG Wassersport).

Weitere Mitgliedschaften werden durch die Generalversammlung der LNZ bestimmt.

1.4 Zweck

Die LNZ setzen sich folgende Ziele:

1.4.1

Die Förderung des Schwimmsportes im Allgemeinen und des Synchronschwimmens und dessen Wettkampfsport im speziellen. In diesem Sinne unterstützen sie die Bestrebungen von privater wie von behördlicher und Verbandsseite, um dieses Ziel zu erreichen.

1.4.2

Die LNZ nehmen sich besonders der Betreuung der Jugend an, um diese im Sinne der sportlichen Fairness und der Kameradschaft zu fördern. Sie stellen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten dem "Jugend und Sport" zur Verfügung.

1.5 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli.

1.6 Ethik

Die Limmat-Nixen setzen sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Sie leben diese Werte vor, indem sie - ihre Organe, Mitglieder, Richter/innen und Trainer/innen - dem Gegenüber mit Respekt begegnen und transparent handeln und kommunizieren. Die Limmat-Nixen anerkennen die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports¹ und sorgen für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

II. MITGLIEDSCHAFT

2.1 Mitglieder

Als Mitglied der LNZ kann sich jede Person bewerben, ohne Ansehen von Stand, Rasse, Religion und Staatszugehörigkeit. Die Mitgliedschaft von Minderjährigen erfordert die schriftliche Zustimmung der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter.

Eintritte werden durch den Vorstand der LNZ bestätigt. Jedes Mitglied hat die jeweils geltenden Statuten und Reglemente der LNZ sowie die Beschlüsse seiner Organe mit allen Rechten und Pflichten anzuerkennen und an den Generalversammlungen der LNZ teilzunehmen. Ablehnungen von Eintrittsgesuchen müssen nicht begründet werden.

2.2 Mitgliederkategorien

Die Mitgliedschaft ist aufgeteilt in

- Aktivmitglieder (ab Vereinsjahr, welches dem 16. Geburtstag folgt);
- Jugendmitglieder (bis zum vollendeten 15. Lebensjahr);
- Passivmitglieder; die den Verein unterstützen, selber aber nicht sportlich aktiv mitmachen;
- Ehrenmitglieder, die sich um die LNZ verdient gemacht haben. Vorschläge zur Ernennung eines Ehrenmitglieds sind dem LNZ Vorstand wenigstens einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung der LNZ vorgenommen.

Alle Trainer und Vorstandsmitglieder werden als Passivmitglieder (ohne Beitragspflicht) aufgenommen. Jedem Mitglied werden die Statuten via LNZ Webpage zugänglich gemacht.

2.3 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt für jedes Mitglied der LNZ mit der Bestätigung der Mitgliedschaft. Die Beitragspflicht endet gemäss Ziff. 2.5.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

¹ <https://www.swissolympic.ch/verbaende/werte-ethik/ethik-charta.html>.

2.4 Stimmrecht

Alle Mitglieder ab dem 16. Altersjahr, d.h. ab Vereinsjahr, welches dem 16. Geburtstag folgt, sind an der Generalversammlung stimmberechtigt. Ihr Stimmrecht kann aber auch durch ihre Eltern oder Vertreter der elterlichen Gewalt wahrgenommen werden.

Das Stimmrecht von Mitgliedern bis zum vollendeten 15. Altersjahr kann nur durch ihre Eltern oder Vertreter der elterlichen Gewalt wahrgenommen werden.

Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht; Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Stimmberechtigte Mitglieder können sich nur durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wobei ein Mitglied höchstens eine (1) Stellvertretung wahrnehmen kann.

2.5 Austritt

Der Austritt kann jeweils nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Austrittsbegehren sind schriftlich dem LNZ Vorstand spätestens per Ende Vereinsjahr einzureichen. Die Mitgliederbeiträge des laufenden Vereinsjahres sind auf jeden Fall geschuldet.

2.6 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand der LNZ erfolgen, wenn ein Mitglied

- die Statuten, Reglemente und Beschlüsse in grober Weise oder trotz vorangegangener Ermahnungen wiederholt verletzt hat;
- seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist;
- durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen der LNZ schädigt.

Gegen einen Ausschluss kann zuhanden der dem Ausschluss folgenden Generalversammlung rekuriert werden. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

III. ORGANISATION

Die Organe der LNZ sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

3.1 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der LNZ. Sie wird vom Präsidenten oder, in dessen Abwesenheit, von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Die ordentliche Generalversammlung tritt jährlich einmal im ersten Quartal des neuen Vereinsjahres zusammen.

Die Generalversammlung ist für folgendes zuständig:

- Feststellen der Präsenz (Stimmrechte);
- Wahl der Stimmenzähler;
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung oder einer eventuellen ausserordentlichen Generalversammlung;
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten;

- Abnahme des Revisoren Berichtes;
- Abnahme der Jahresrechnung des Chefs Finanzen;
- Décharge-Erteilung an die Mitglieder des Vorstands;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets;
- Kenntnisnahme des Jahresprogramms der LNZ;
- Behandlung allfälliger Anträge;
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes (der Präsident muss einzeln gewählt werden);
- Wahl der Rechnungsrevisoren;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Statutenänderungen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt; die Rechnungsrevisoren werden jeweils ebenfalls für zwei Jahre gewählt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Ebenfalls kann die Hälfte der Mitglieder unter Bezeichnung der nicht bis zur nächsten Generalversammlung aufschiebbaren Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Das Datum wird vom Vorstand festgelegt, die ausserordentliche Generalversammlung soll jedoch spätestens 6 Wochen nach Eingang eines Antrages stattfinden.

Die Einladung zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor Durchführung unter Beilage der Traktandenliste und der zu behandelnden Anträge sämtlichen Mitgliedern zuzustellen. Eine Zustellung in elektronischer Form ist zulässig und gültig.

Für eine ordentliche Generalversammlung sind zusätzlich noch folgende Unterlagen zuzustellen:

- Bilanz per Ende des abgeschlossenen Vereinsjahres
- Jahresrechnung des abgeschlossenen Vereinsjahres
- Budget für das kommende Vereinsjahr

Dem Vereinsmitglied ist es untersagt, die obenstehenden Unterlagen ausserhalb des Vereins publik zu machen. Die Weitergabe dieser Unterlagen durch ein Vorstandsmitglied ist nur im Rahmen seiner Vorstandstätigkeit erlaubt.

Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt, ausser die Versammlung beschliesst das geheime Verfahren anzuwenden. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht; ausgenommen ist die Auflösung der LNZ (Ziff.6.2).

Wenn für eine Funktion mehrere Kandidaten vorgeschlagen sind, ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden gültigen Stimmen, ab dem zweiten Wahlgang ist das relative Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend. Für jeden eventuellen weiteren Wahlgang scheidet derjenige aus, der am wenigsten Stimmen auf sich vereint.

3.2 Vorstand LNZ

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und aus höchstens acht Mitgliedern, nämlich

- dem Präsidenten;
- dem Chef Finanzen;
- nach Bedarf aus weiteren Mitgliedern mit festgelegten Aufgaben und Befugnissen

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber. Der Vorstand vertritt die LNZ nach aussen. Er bestimmt auch die Unterschriftsberechtigung seiner Mitglieder.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Bestimmung des Vizepräsidenten;
- Festlegen der Aufgaben und Kompetenzen seiner Mitglieder;
- Handhabung der Statuten und Reglemente;
- Einberufung von Organisationskomitees zur Durchführung von speziellen Anlässen und Events;
- Einberufung allfälliger Kommissionen zur Erledigung spezieller Aufgaben im Interesse des LNZ;
- Mutationen und Mitgliederbestand;
- Genehmigung und Unterzeichnung von (Arbeits-) Verträgen der LNZ;
- Führung der Buchhaltung der LNZ;
- Verkehr mit Behörden und übergeordneten Verbänden und Förderung der Zusammenarbeit;
- Einberufung und Leitung der Generalversammlung;
- Vorberatung und Vorlage aller durch die LNZ und die Generalversammlung zu genehmigenden Geschäften und die Vollziehung der Beschlüsse.

Die Einberufung von Vorstandssitzungen obliegt dem Präsidenten. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel des Vorstandes dies wünscht. Dringliche, in die Kompetenz der Generalversammlung fallende Geschäfte, kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte sind der nächsten Generalversammlung zur nachträglichen Genehmigung zu unterbreiten.

Sämtliche nicht einem anderen Organ zugewiesenen Geschäfte fallen in die Kompetenz des Vorstandes. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über seine Beschlüsse muss Protokoll geführt werden. Der Präsident hat den Stichtscheid. Bei dringlichen Geschäften kann der Weg eines Zirkulationsbeschlusses gewählt werden. Dieser Bedarf der Einstimmigkeit und ist im nächsten Protokoll festzuhalten.

3.3 Rechnungsrevisoren

Das Revisorenteam besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor (es besteht die Möglichkeit anstelle des Revisorenteams eine Revisionsgesellschaft zu wählen). Sie prüfen die Rechnung der LNZ aufgrund der in den Protokollen enthaltenen Beschlüsse und erstatten Bericht und Antrag zuhanden der Generalversammlung.

IV. FINANZEN

4.1 Finanzen

Alle finanziellen Angelegenheiten der LNZ werden durch den Chef Finanzen verantwortet. Dieser kann einzelne Aufgaben delegieren.

4.2 Einnahmen

Die Einnahmen der LNZ bestehen vorwiegend aus den

- durch die Generalversammlung festzulegenden Beiträgen seiner Mitglieder;

- Entschädigungen aus J+S und anderen Organisationen;
- Gönner- und Sponsorenbeiträgen;
- freiwilligen Beiträgen, Geschenken und Spenden;
- nicht vereinsgebundenen Schulungs- und Trainingsbetrieben;
- Überschüssen aus Anlässen und Engagements;
- Zinsen des Kapitals;
- Teilnehmer-Anteilen an Wettkämpfen und Trainingslagern;
- Und weiteres.

4.3 Ausgaben

Die Ausgaben der LNZ bestehen hauptsächlich aus

- Trainerentschädigungen und Sozialabgaben;
- Kosten für Trainingslager und Wettkämpfe (Unterkunft, Reisen, Startgelder, etc.);
- Administrationskosten inkl. Versicherungen und Mieten;
- Kosten für die Vereinsorgane;
- übriger Aufwand wie Geschenke, Ehrungen etc.;
- Anschaffungen;
- Leistung der Verbandsbeiträgen und Lizenzen, etc;
- Und weiteres.

4.4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der LNZ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung seiner Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

V. VERSCHIEDENES

5.1 Website

Die Website www.limmat-nixen.ch der LNZ gilt als offizielles Publikationsorgan und auf ihr werden alle relevanten Informationen für seine Mitglieder zeitgerecht aufgeschaltet.

5.2 Versicherung

Allfällig notwendige Versicherungen sind Sache der einzelnen Mitglieder der LNZ. Über Vereinsversicherungen entscheidet der Vorstand.

5.3 Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen soll in sportlicher und kameradschaftlicher Hinsicht gefördert und kann durch den Vorstand in Vereinbarungen geregelt werden.

VI. REVISIONS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1 Statutenrevision

Die Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes der LNZ durch die Generalversammlung mit einer zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen beschlossen werden.

6.2 Fusion

Die Fusion der LNZ mit einem anderen Schwimm- oder Sportverein kann nur durch eine eigens hierfür einberufene (ausserordentliche) Generalversammlung mit einer Mehrheit von 80% (vier Fünfteln) der anwesenden gültigen Stimmen beschlossen werden.

6.3 Auflösung

Die Auflösung der LNZ kann nur durch eine eigens hierfür einberufene (ausserordentliche) Generalversammlung mit einer Mehrheit von 80% (vier Fünfteln) der anwesenden gültigen Stimmen beschlossen werden.

Ein allfälliges Vermögen und Inventar wird für eine eventuelle Neugründung zurückgelegt und einem Escrow Agent (Anwalt) treuhänderisch zur Verwaltung übergeben.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung am 24. September 2018 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Zürich, 24. September 2018

Der Präsident



Markus Thöni

Die Vizepräsidentin



Alison King Zollinger